

Run and Bike - Team COBURG



Finanzordnung

Regeln des Run and Bike-Team e.V. zur Bereitstellung und Verwendung von Geldern für den Vereinszweck gem. § 2 Abs. (1) in Verbindung mit § 3 Abs. (1) der Satzung

I. Vereinsinteresse

1. Bei Veranstaltungen mit Anmeldung werden die Teilnehmer jeweils unter „Run and Bike-Team Coburg“ gemeldet.
2. Erfolgt eine Meldung mit Unterstützung eines Unternehmens auch für deren Mitarbeiter, wird der jeweilige Firmenname vorangestellt und „Coburg“ am Ende entfällt, Beispiel: „HUK-COBURG Run and Bike-Team“. Im Terminplan (s. II. Etats, Punkt 7.) ist eine der jeweiligen Unterstützung angemessenes Angebot zur Verfügung zu stellen.
3. Die teilnehmenden Mitglieder sind angehalten Vereinskleidung zu tragen.
4. Die Teilnahme des Teams steht im Vordergrund. Einzelteilnahmen sollen nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung liegen.
5. Alle Vereinsmitglieder haben ein Teilnahmerecht an den ausgelobten Veranstaltungen der Abteilungen. Es ist nicht erforderlich, Mitglied der jeweiligen Abteilung zu sein.

II. Etats

1. Jeder Abteilung des Vereins wird pro Kalenderjahr durch entsprechenden Vorstandsbeschluss ein Betrag für die Erfüllung des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. (1) in Verbindung mit § 3 Abs. (1) der Satzung zur Verfügung gestellt (Etat). Für alle anderen Aufwände, z.B. für Qualifikation von Betreuern, ist ein spezieller Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Die Bewilligung der Etats erfolgt gem. § 9 Abs. 6 der Satzung durch den Vorstand.
3. Die Höhe des Etats richtet sich nach der finanziellen Situation des Vereins und der Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung. Für kleine im Aufbau befindliche Abteilungen kann auf Antrag der Abteilungen ein Aufschlag gewährt werden.

4. Die Mittel sind insbesondere für die Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettkämpfen, Kursen und Seminaren zu verwenden.
5. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch den/die jeweiligen Abteilungsleiter/-in.
6. Die Abteilungsleiter können sich bei Bedarf beim Schatzmeister Statusinformationen abholen.
7. Die Mittel werden jeweils ab 01.01. des betreffenden Jahres nach Vorlage eines Halbjahres-Terminplanes bereitgestellt. Dieser Plan umfasst mindestens das Angebot, dass für Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter des unterstützenden Unternehmens gleichermaßen gilt.
8. Der Plan für das 2. Halbjahr soll möglichst jeweils bis Ende Mai vorliegen.
9. Alle Angebote des Plans sind auf www.runandbike-team.de öffentlich zu machen.
10. Ein Übertrag der im jeweiligen Kalenderjahr evtl. nicht verbrauchten Gelder in das Folgejahr erfolgt nicht.
11. Sollten die Mittel nicht ausreichen, kann die betroffene Abteilung frühestens mit Beginn des 2. Halbjahres einen Antrag auf Bereitstellung weiterer Mittel beim Vorstand einreichen. Dort wird unter Berücksichtigung des Punktes II 3. über den Antrag entschieden.

III. Verbuchung

1. Abrechnungen von Teilnahmen an sportlichen Wettkämpfen sollen möglichst bargeldlos erfolgen. Ausgezahlt/überwiesen wird, wenn möglich, auf Basis von Belegen.
2. Bei größeren Teilnehmergruppen soll möglichst eine Bezahlung nach Ergebnisliste (sofern vorhanden) vereinbart werden. Ist dies nicht umsetzbar, sollen die Kosten möglichst als Gesamtbetrag von einem der Teilnehmer vorgestreckt werden.
3. Die Etatbelastungen erfolgen gem. I „Vereinsinteresse“ Punkt 5. entsprechend der Auslobung der jeweiligen Abteilung auch für die Mitglieder anderer Abteilungen und die Mitarbeiter des unterstützenden Unternehmens lt. Punkt II.7.

IV. Berechtigungen

1. Auftragserteilungen, Einkäufe bzw. Ausgaben jeglicher Art durch ein Vorstandsmitglied sind von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen, sofern sie 200.- Euro brutto überschreiten.
2. Auftragserteilungen, Einkäufe bzw. Ausgaben jeglicher Art über 400.- Euro brutto erfolgen immer nur nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss.
3. Auftragserteilungen/Einkäufe/Ausgaben (Kostenverursachungen) von Abteilungsleitern und deren Stellvertreter sind vor Veranlassung dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

4. Von den Regelungen ausgenommen sind die Aufwände für Teilnahmen an sportlichen Wettkämpfen (Erfüllung des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. (1) in Verbindung mit § 3 Abs. (1) der Satzung) gem. II. Etats dieser Ordnung. Hier erfolgt eine Prüfung und Abzeichnung alleine durch den jeweiligen Abteilungsleiter/Stellvertreter.
5. Anträge auf Aufwandsentschädigungen der Betreuer/Trainer sind über den zuständigen Abteilungsleiter einzureichen. Ist der Betreuer/Trainer selbst auch Abteilungsleiter läuft die Beantragung über das zuständige Vorstandsmitglied.
6. Die hier genannten Regelungen müssen, wenn möglich, auf einem Beleg nachvollziehbar sein.

Diese Ordnung wurde in der Vorstandssitzung am 16.10.2015 beschlossen.